

SATZUNG

DES VERBANDES DER DEUTSCHEN KONZERTDIREKTIONEN E.V.

**eingetragen im Vereinsregister
des Amtsgericht München:
VR 10673**

(Fassung vom 17. Februar 2005)

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen Verband der Deutschen Konzertdirektionen e.V.
2. Er hat seinen Sitz in München. Die Geschäftsstelle kann sich auch an einem anderen Ort befinden.
3. Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Zweck des Verbandes ist:

1. Die Vertretung der allgemeinen wirtschaftlichen Interessen der Deutschen Konzertdirektionen;
2. Förderung und Pflege der Solidarität im Sinne der überlieferten Berufsauffassung.
3. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht verfolgt.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verband besteht aus

1. ordentlichen Mitgliedern,
2. Ehrenmitgliedern,
3. fördernden Mitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Natürliche und juristische Personen, die als Arrangeure, Unternehmer oder Vermittler auf dem Gebiete des Konzertwesens tätig sind, können auf Antrag als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden, sofern sie die beruflichen Voraussetzungen nachweisen. Ausübende Künstler können nicht Mitglied des Verbandes sein.
2. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verband ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Vorlage evtl. erforderlicher behördlicher Genehmigung zur Berufsausübung ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Mitglieder.
3. Gegen den ablehnenden Beschluß des Vorstandes ist eine Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig, die über den Antrag endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.
4. Personen, die sich in besonderem Maße als Förderer des Verbandes hervorgetan haben, können auf Antrag durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, haben jedoch die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Ihre Mitgliedschaft ist nicht von einer behördlichen Genehmigung zur Berufsausübung abhängig.
5. Personen und Unternehmen, die nach § 3 Ziff. 3 Fördermitglieder werden möchten, können durch Beschluss des Vorstands zu Fördermitgliedern ernannt werden, wenn sie sich verpflichten, den durch die Mitgliederversammlung festgelegten Mindestbeitrag zu entrichten. Stimmrechte sind mit der Mitgliedschaft nicht verbunden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht,
 - a) an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sein Stimmrecht auszuüben;
 - b) die Mitglieder des Vorstandes zu allen beruflichen Angelegenheiten zu befragen;
 - c) Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung jeweils 4 Wochen vor deren Stattfinden beim Vorstand schriftlich einzureichen;
 - d) gegen Entscheidungen des Vorstandes bei der Mitgliederversammlung Berufung einzulegen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) in ihrer Berufsausübung die gesetzlichen Bestimmungen gewissenhaft zu beachten,
- b) die Satzung des Verbandes anzuerkennen,
- c) die von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand gefaßten und bekanntgemachten Beschlüsse zu befolgen,
- d) die Umlagen und die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge pünktlich zu leisten.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch Firmenlöschung,
 - c) durch Austritt,
 - d) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - e) bei Eröffnung des Konkursverfahrens oder des Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Mitglieds, es sei denn, daß der Konkurs oder Vergleich innerhalb von sechs Monaten nach Eröffnung wieder aufgehoben werden,
 - f) durch Ausschluß aus dem Verband.
2. Der Austritt aus dem Verband ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluß des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich zu erklären. Vor Ablauf von zwei Jahren kann eine Wiederaufnahme des ausgetretenen Mitglieds nicht erfolgen, es sei denn, daß die Mitgliederversammlung dies mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
3. Ein Mitglied, das trotz zweimaliger Mahnung mit den Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist, kann vom Vorstand aus dem Verband ausgeschlossen werden. Darüber hinaus kann ein Ausschluß durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit oder durch den Vorstand nach Befragen der Mitglieder nur erfolgen, wenn das Mitglied sich schwerer Verstöße gegen die Satzung des Verbandes schuldig gemacht hat oder gerichtlich wegen eines Deliktes verurteilt worden ist und diese Verurteilung die Achtbarkeit und den sittlichen oder geschäftlichen Ruf des Mitglieds beeinträchtigt. Dem Mitglied ist der Ausschluß aus dem Verband mittels eingeschriebenen Briefes vom Vorstand bekanntzugeben.

4. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Beitrags- oder Umlagepflicht für das laufende Geschäftsjahr. Ein etwaiger Anspruch am Vereinsvermögen erlischt.

§ 7 Beiträge und Geschäftsjahr

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des jährlichen Beitrags sowie die Mindesthöhe des Förderbeitrags im Sinne des § 4 Ziff. 5 werden jeweils von der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt. Der jährliche Beitrag kann in Monats- und Vierteljahresraten gezahlt werden. Besondere Kosten und Aufwendungen werden auf Beschluß des Vorstandes durch Umlagen von den Mitgliedern erhoben. Beitragsermäßigungen oder -erlasse können in besonderen Fällen vom Vorstand genehmigt werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe

Organe des Verbandes sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus sieben Personen, nämlich

1.
 - a) dem Präsidenten,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) zwei Beisitzern.
2. Im Vorstand sollen die drei Sparten des Verbandes vertreten sein (Arrangeure, Unternehmer, Vermittler).
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der Präsident und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden; alle drei besitzen Einzelvertretungsbefugnis. Die stellver-

tretenden Vorsitzenden dürfen jedoch von dieser Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Präsident verhindert ist.

5. Für die Behandlung bestimmter Angelegenheiten kann der Präsident Fachausschüsse einsetzen, die unter seinem Vorsitz oder dem eines Stellvertreters arbeiten. Die Fachausschüsse erhalten ihre Richtlinien auf der Grundlage von Vorstandsbeschlüssen durch den Vorsitzenden.
6. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der dreijährigen Amtszeit wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die Zeit bis zur Neuwahl, die in der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen muß, aus den Reihen der Mitglieder einen Stellvertreter.
7. Der Vorstand entscheidet
 - a) über die Aufnahme von Mitgliedern gem. § 4 Abs. 2 der Satzung,
 - b) über den Ausschluß eines Mitgliedes gem. § 6 Abs. 3 der Satzung nach vorherigem Anhören der Mitglieder,
 - c) über Umlagen.
8. Im übrigen hat der Vorstand die Aufgabe, dem Präsidenten bei der Geschäftsführung beratend zur Seite zu stehen.
9. Den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstandes führt der Präsident, oder im Falle seiner Verhinderung einer der beiden Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten; sonst genügt die einfache Mehrheit. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
10. Der Schriftführer hat über jede Versammlung des Vorstandes und der Mitglieder eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten und von ihm selbst zu unterzeichnen und sämtlichen Vorstands- resp. Verbandsmitgliedern zu senden ist.
11. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Verbandes und führt die Bücher. Er hat in der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten.
12. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Präsidenten oder auf Veranlassung von zwei seiner Mitglieder. Die Einladung hat mit einer angemessenen Frist unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
13. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Präsident oder einer seiner beiden Stellvertreter und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt. Sie wird vom Präsidenten mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Beschlußfassung über die Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 - c) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
 - d) Festsetzung der Jahresbeiträge,
 - e) Verhandlung und Beschlußfassung über Anträge und Berufungen,
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Stellvertreter.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder einer der beiden Stellvertreter.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheiten entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Wahlen des Vorstandes gem. Ziffer 2 a) erfolgen mit der absoluten Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen hat der Vorstand, wenn er sie nicht selbst für nötig hält, auf Antrag eines Drittels der Mitglieder durch seinen Präsidenten einzuberufen.

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Ein Mitglied kann sich bei der Ausübung des Stimmrechts von seinem Ehegatten, einem leitenden Angestellten seines Unternehmens oder einem anderen Mitglied unter Vorlage entsprechender schriftlicher Vollmachten vertreten lassen.

Eine Vertretung von mehr als zwei abwesenden Mitgliedern ist unzulässig.

§ 11

Zur Regelung der in § 2 Abs. 3 der Satzung festgelegten Aufgaben der Mitglieder können sich die Betroffenen gemeinsam an den Präsidenten des Verbandes wenden, der eine gütliche Regelung anzustreben hat. Kommt eine Einigung nicht zustande, so bleibt den Beteiligten der Rechtsweg offen.

§ 12 Liquidation

1. Die Auflösung des Verbandes kann durch die Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der Erschienenen beschlossen werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
3. Soweit das Vermögen des Verbandes die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, fällt es bei der Auflösung des Verbandes oder Wegfall des Verbandszweckes an eine Künstler-Altersversorgung derjenigen Stadt oder des Landes, in der resp. in dem der Verband zuletzt seinen Sitz hatte.

§ 13 Ausgaben

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.